

Satzung der Blaskapelle 1972 Alsdorf-Schaufenberg e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 12. November 1972 gegründete Verein führt den Namen „Blaskapelle 1972 Alsdorf-Schaufenberg e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 52477 Alsdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik und damit die Förderung der Pflege von bodenständiger Kultur, des Brauchtums und des Heimatgedankens. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Ausübung der Blasmusik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit,
 - (b) die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - (c) die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung,
 - (d) musikalische Aufführungen und Auftritte und
 - (e) die Durchführung von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandversammlung kann hiervon abweichend eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandstätigkeit der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Kreismusikverbandes Aachen e.V. und damit des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV).
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

- (a) aktiven Mitgliedern,
 - (b) fördernden Mitgliedern und
 - (c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sofern sie die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins verfolgen und direkt im Verein mitwirken.
 - (3) Fördernde Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins gemäß §2 anerkennen und fördern. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsgeschehen.
 - (4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig und erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch einen Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem dem Aufnahmeantrag stattgegebenen Beschluss des Vorstandes. Wird ein Mitglied auf seine Berufung hin in den Verein aufgenommen, so gilt als Zeitpunkt der Aufnahme der Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die Austrittserklärung durch ein Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. In Ausnahmefällen kann der Vorstand von der Schriftform absehen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Ausschlusses durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter das Recht der schriftlichen Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Ausschließungsgründe können unter anderem sein: Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, Schädigung des Interesses oder Ansehens des Vereins, Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz vorheriger Mahnung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte am Vermögen des Vereins. Verpflichtungen des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein aus der Zeit der Mitgliedschaft, wie z.B. ausstehende Beitragszahlungen, bleiben bestehen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Betroffene das dem Verein gehörige, ihm zur Nutzung überlassene Inventar ordnungsgemäß zurückzugeben. Im Voraus gezahlte Beiträge können nur auf Antrag an den Vorstand erstattet werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen und bei Abstimmungen sein Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein erwirkt.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben an den Proben, den Auftritten und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder haben die ihnen vom Verein leihweise überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Schäden kann das Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter durch Vorstandsbeschluss gegenüber dem Verein haftbar gemacht werden.
- (6) Für besondere Verdienste können aktive und fördernde Mitglieder durch Ehrungen ausgezeichnet werden.

§7 Beiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.
- (2) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Umlagen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an den Verein zu zahlen, es sei denn, dass vom Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und
 - (c) der erweiterte Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie ist nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann bei gegebenem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks sowie der Tagesordnung

die Einberufung schriftlich bei ihm beantragt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten. Es gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (5) Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die fördernden Mitglieder sind schriftlich oder über die lokale Presse einzuladen. Anträge, die auf dieser Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, und weitere Tagesordnungspunkte sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Revisoren,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - (e) Wahl zweier Revisoren,
 - (f) Entscheidungen über die Berufungen nach Maßgabe dieser Satzung,
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (h) Änderung und Auslegung der Satzung,
 - (i) Entscheidungen über Anträge, für die sie nach dieser Satzung zuständig ist und
 - (j) Entscheidungen in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Bekanntmachungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf sieben Tage.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Sie haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten sind. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.
- (4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist,

der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in diesem Fall entscheidet das Los.

§12 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Geschäftsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Verein zu einem Betrag von 2.500 Euro maximal verpflichten, zur Alleinvertretung berechtigt. Darüber hinaus können den Verein nur zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - (b) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Beisitzer und
 - (e) dem Jugendleiter (oder ggf. dem zweiten Beisitzer gem. §13, Abs. 5).
- (4) Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§13 Wahl des Vorstands

- (1) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden von den stimmberechtigten Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in einem rotierenden System gewählt. Dabei werden im jährlichen Wechsel zunächst der Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der Schriftführer und der Beisitzer gewählt und im Folgejahr der Geschäftsführer, der stellvertretende Vorsitzende und der Jugendleiter. Sie bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Niemand darf gleichzeitig mehrere Ämter inne haben. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit durch Beschluss in der Mitgliederversammlung widerruflich, beispielsweise wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach vorheriger Entlastung des alten Vorstands und nach Wahl eines Wahlleiters. Dieser lässt dann die Wahl in der Reihenfolge, wie in Absatz 1 beschrieben, durchführen.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist.
- (5) Alle aktiven Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen den Jugendleiter. Sollten weniger als vier der anwesenden aktiven Mitglieder das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, so wählt die Mitgliederversammlung anstelle des

Jugendleiters einen 2. Beisitzer, der die Interessen der Jugend vertritt. In diesem Fall haben alle anwesenden aktiven Mitglieder eine Stimme.

§14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht von der Satzung erfasst sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- (4) Eine Vorstandsversammlung muss spätestens dann einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn inklusive dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, wo es durch diese neu gewählt oder im Ersatzmann durch die Mehrheit bestätigt wird.
- (8) Die musikalischen Leiter werden vom Vorstand bestellt. Im Bedarfsfall können die musikalischen Leiter zu Vorstandsversammlungen geladen werden.
- (9) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§15 Geschäftsjahr und Verwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfüllt.

§16 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über jede Vorstands- und jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche sämtliche Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung enthält und von ihm und vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung vorzulegen ist.
- (2) Bei Abwesenheit des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.

§17 Revisoren

- (1) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Rechnungslegung zu überprüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erfolgt vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies beschließt.
- (2) Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei wird im jährlichen Wechsel je ein Revisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören, müssen das 22. Lebensjahr vollendet haben und dürfen vor Ihrer Wahl mindestens ein Jahr lang das Amt des Revisors nicht ausgeübt haben.

§18 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung, die eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen der Ankündigung in der Einladung und können nicht im Wege der nachträglichen Antragstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden.

§19 Berufung

- (1) In den von dieser Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen beim Vorstand einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
- (3) Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Wird die Berufung in Fällen, in denen sie nach dieser Satzung möglich ist, nicht eingelegt, so liegt hierin gleichfalls ein Verzicht darauf, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine extra zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ist diese zwecks Auflösung des Vereins einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen vier Wochen eine zweite Versammlung extra zu diesem Zwecke einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung besonders hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Förderkreis „Hilfe für krebskranke Kinder“

e.V. Aachen und den Verein zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e.V., die es unmittelbar zweckgebunden zur Anschaffung von Musikinstrumenten und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Förderkreis oder der Verein zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e.V. nicht mehr bestehen, fällt das zuge dachte Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren.

§21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.11.2010 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.